

**Bericht über die Maßnahmen und
den Stand der Liquidation der COFAG
sowie die aus der Gewährung von
finanziellen Maßnahmen
resultierenden Auswirkungen gemäß
§ 12 COFAG-NoAG**

Stichtag 31.12.2025

Wien, im Jänner 2026

Inhalt

1. Hintergrund und Ausgangslage	3
2. Bericht zu Maßnahmen und zum Stand der Liquidation der COFAG i.A.....	4
2.1. Auflösung der COFAG	4
2.2. Beendigung der Aufgaben der COFAG	4
2.3. Unterstützungsleistungen der COFAG i.A. gemäß § 5 Abs. 1 COFAG-NoAG	4
2.4. Datenübertragung gemäß 3. Hauptstück des COFAG-NoAG	4
2.5. Abwicklung Steuerungsgruppe BMF und COFAG i.A.	4
2.6. Beendigung der Liquidation	4
3. Bericht zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG.....	5
3.1. Übertragung der Aufgaben aus Förderanträgen an den Bund	5
3.2. Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen	6
4. Bericht über Garantien und Haftungen der COFAG i.A.....	9
Tabellenverzeichnis	10
Anhang.....	11
Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen.....	11

1. Hintergrund und Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz – COFAG-NoAG), Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 86/2024, wurden die der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) obliegenden Aufgaben und ihre Wahrnehmung neu geordnet sowie die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der COFAG durch Beschluss deren Alleingesellschafterin ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) ermöglicht.

Hintergrund war unter anderem das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 05.10.2023, G 265/2022-45, mit dem wesentliche die COFAG betreffende Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb einer Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, in der Fassung (idF) BGBl. I Nr. 228/2021, mit Wirkung zum 31.10.2024 als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 12 COFAG-NoAG dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, in dem die Maßnahmen und der Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen nach diesem Abschnitt für den Bund resultierenden Auswirkungen dargestellt sind.

Der vorliegende Bericht dient der Umsetzung von § 12 COFAG-NoAG und enthält den Bericht zum Stichtag 31.12.2025.

2. Bericht zu Maßnahmen und zum Stand der Liquidation der COFAG i.A.

Die Liquidation der COFAG war bereits mit Ende März 2025 abgeschlossen und die Löschung der COFAG aus dem Firmenbuch erfolgte am 29.03.2025.

Für nähere Details betreffend die Liquidation der COFAG darf deshalb auf die Berichte gemäß § 12 COFAG-NOAG zum 31.12.2024 und 30.06.2025 verwiesen werden.

3. Bericht zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG

3.1. Übertragung der Aufgaben aus Förderanträgen an den Bund

Die COFAG hat während ihrer operativen Tätigkeit rund 1,5 Mio. Förderanträge bearbeitet und rund 15,6 Mrd. Euro an COVID-19 Hilfsleistungen ausgezahlt.

Mit 1. August 2024 gingen gemäß § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen auf den Bund über. Seither ist gemäß dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG der Bundesminister für Finanzen auch für die nach Zivilrecht erfolgende Gewährung finanzieller Maßnahmen aus Förderanträgen als Abwicklungsstelle zuständig. Dieser hat das Finanzamt für Großbetriebe und das Finanzamt Österreich mit der Wahrnehmung diesbezüglicher Aufgaben beauftragt. Weiters trat der Bund in anhängige Verfahren vor den Zivilgerichten und in alle zivilrechtlichen Verpflichtungen aus Förderanträgen ein.

Für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen ist im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG das Entstehen eines öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruchs normiert, der durch das zuständige Finanzamt nach den Abgabenvorschriften zu prüfen und zu erheben ist.

Gemäß § 12 COFAG-NoAG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates über die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Nicht vom Berichtsauftrag gemäß § 12 COFAG-NoAG umfasst sind die aus der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen gemäß COFAG-NoAG resultierenden Auswirkungen. Diese Auswirkungen werden aufgrund ihres fiskalischen Umfangs in einem Anhang zum gegenständlichen Bericht dargestellt.

3.2. Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen

Die Fristen für die Beantragung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG waren mit Übergang der Zuständigkeit auf den Bundesminister für Finanzen grundsätzlich abgelaufen. Eine Ausnahme bildete die bis 31. Oktober 2024 eingeräumte Frist gemäß Obergrenzenrichtlinien (BGBl. II Nr. 160/2024). Mit den Obergrenzenrichtlinien wurde Unternehmensverbänden eine beihilfenrechtskonforme Umwidmung von beihilfenrechtliche Obergrenzen überschreitenden finanziellen Maßnahmen ermöglicht.

Dem BMF wurden 638 Anträge auf Gewährung von finanziellen Maßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von 171 Mio. Euro zur Abwicklung übertragen (Basisanträge). Zusätzlich hat die COFAG 38 Ergänzungen zu diesen Anträgen mit einem Volumen von 1,4 Mio. Euro an das BMF übergeben (ergänzende Anträge), die als eigenständige Anträge zu prüfen sind. Dem BMF wurde somit die Entscheidung über 676 Förderanträge mit einem Auszahlungsvolumen von 172 Mio. Euro übertragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zur Abwicklung übernommenen Förderanträge.

Tabelle 1: An das BMF übertragene Förderanträge

Zur Entscheidung übertragene Förderanträge		Unternehmensverbände	Rückforderungen offen	Sonstige Fälle	Gesamt
übertragene Anträge	Anzahl	583	57	36	676
davon Förderanträge (Basisanträge)		567	50	21	638
davon Ergänzungen (ergänzende Anträge)		16	7	15	38
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	164,10	3,81	4,10	172,01
davon Förderanträge (Basisanträge)		163,09	3,50	4,06	170,65
davon Ergänzungen (ergänzende Anträge)		1,01	0,31	0,04	1,37

Quelle: COFAG

Der Großteil der zu bearbeitenden Förderanträge (583) mit einem Auszahlungsvolumen von 164,1 Mio. Euro entfällt auf Anträge, welche in einen Umwidmungsantrag nach den Obergrenzenrichtlinien führten. 150 Unternehmensverbände mit nach derzeitigem Stand 951 Unternehmen haben fristgerecht Umwidmungsanträge gestellt. Zur Antragserledigung ist ihre gesamte Fördergestionierung zu prüfen.

Ebenso wurden 364 bereits von der COFAG geprüfte Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von 1,4 Mio. Euro übergeben, deren Auszahlung bis zur Beendigung der operativen Tätigkeit der COFAG nicht mehr erfolgen konnte. Bei diesen Anträgen sind die Auszahlungsvoraussetzungen erneut zu prüfen. Weiters werden Anfragen von Antragstellern zu den im Geltungszeitraum der einzelnen Förderrichtlinien beantragten finanziellen Maßnahmen laufend bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgezahlt.

Von den 676 an das BMF zur Entscheidung übertragenen Anträgen mit einem Auszahlungsvolumen von 172 Mio. Euro wurden 188 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von 60,2 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2025 erledigt. Offen ist noch ein Auszahlungsvolumen von 111,8 Mio. Euro, wobei davon 95 % auf Unternehmensverbände entfallen, die hinsichtlich eines Überschreitens von beihilfenrechtlichen Obergrenzen in Prüfung sind.

Insgesamt erfolgten seit dem Inkrafttreten des COFAG-NoAG bis zum 31. Dezember 2025 Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß den in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG angeführten Förderrichtlinien im Gesamtbetrag von 57,05 Mio. Euro. Davon wurde ein Betrag von rund 265 Tsd. Euro durch Pfändung zur Begleichung von Abgabenschulden verwertet. Eine Aufteilung des Gesamtbetrages zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 2: Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß COFAG-NoAG

Auszahlungen gem. COFAG-NoAG 08/2024 bis 12/2025	Anzahl	davon UW Spätanträge	davon UW OGRL	in Tsd. EUR	davon UW Spätanträge	davon UW OGRL
Fixkostenzuschuss I	26			740,0		
Fixkostenzuschuss 800.000	48		21	9.503,8		8.062,8
Umsatzersatz November	12		1	612,1		6,9
Umsatzersatz Dezember	9			455,2		
Umsatzersatz indirekt Betroffene	1			34,7		
Ausfallsbonus	248		56	4.152,0		3.027,0
Verlustersatz	16		6	24.313,1		6.314,7
Verlustersatz Verlängerung	26		8	7.868,7		6.207,7
Verlustersatz III	51	13	5	9.367,4	1.670,7	3.724,6
Gesamt	437	13	97	57.047,0	1.670,7	27.343,7

Quelle: BMF Fördermanager

Von den 57,05 Mio. Euro Auszahlungen wurden mehr als 27,3 Mio. Euro Umwidmungen ermöglicht, wobei die Tabelle die Zuordnung zur ursprünglich beantragten finanziellen Maßnahme zeigt. Die Auszahlung der 27,3 Mio. Euro erfolgte iHv 1,9 Mio. Euro als De-minimis, iHv 22 Mio. Euro als Schadenersatz und iHv 3,4 Mio. Euro als Verlustersatz.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Auszahlung finanzieller Maßnahmen gemäß COFAG-NoAG führte bislang zu 50 Ablehnungen mit einem beantragten Volumens von 11,3 Mio. Euro. Davon entfielen 14 Ablehnungen mit Volumen von 11,02 Mio. Euro auf Anträge, die nach den Obergrenzenrichtlinien zu bearbeiten waren.

4. Bericht über Garantien und Haftungen der COFAG i.A.

Rechte und Pflichten der COFAG aus Garantien und Haftungen gingen gem. § 6 iVm § 11 Abs. 1 COFAG-NoAG auf den Bund über. Die banktechnische Abwicklung wurde der OeKB analog zum Ausfuhrförderungsverfahren übertragen.

Mit Stand 31.12.2025 sind noch 35 einzelne Überbrückungsgarantien bei 22 Kreditnehmern iHv 124,49 Mio. Euro aushaftend. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden 24 Garantien mit einem Garantieobligo iHv 42,78 Mio. Euro prolongiert.

Im zweiten Halbjahr 2025 kam es zu Schadenszahlungen aus den Überbrückungskrediten iHv 5,74 Mio. Euro Gleichzeitig konnten Rückflüsse aus Schadenszahlungen iHv 1,52 Mio. Euro vereinnahmt werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: An das BMF übertragene Förderanträge.....	6
Tabelle 2: Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß COFAG-NoAG	7
Tabelle 3: Prüfungen von Fällen mit spezifischem Handlungsbedarf	11

Anhang

Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen

Vom Berichtsauftrag gemäß § 12 COFAG-NoAG sind die aus der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen resultierenden Auswirkungen nicht umfasst. Diese Auswirkungen werden jedoch aufgrund ihres fiskalischen Umfangs nachfolgend gesondert dargestellt.

Gemäß dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG entsteht ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch, soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat. Das zuständige Finanzamt hat nach den Abgabenvorschriften zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen zu erheben.

Die COFAG hat dem BMF neben den in Punkt 3.2. angeführten Förderanträgen vollständig oder teilweise ausgezahlte Anträge von rund 9.600 Antragstellern zur Prüfung übergeben. Diese Anträge wurden nach dem jeweiligen spezifischen Handlungsbedarf einer oder mehreren Fallgruppen zugeordnet, wie beispielsweise Prüfung von Rückerstattungsansprüchen, Gegenverrechnungen, Bestandzinsen, etc. Insgesamt ergibt sich somit ein Handlungsbedarf in rund 16.800 Fällen. Bis Dezember 2025 wurden zu diesen Fällen 8.491 Prüfungen gemäß der Bundesabgabenordnung im Innen- oder Außendienst bei 5.267 Antragstellern durchgeführt. Im Detail handelt es sich dabei um Prüfungen zu den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Fallgruppen.

Tabelle 3: Prüfungen von Fällen mit spezifischem Handlungsbedarf

Prüfungen bei Fallgruppen mit spezifischem Handlungsbedarf	Anzahl der Prüfungen
Fallgruppen	
Prüfung Rückerstattung	7.662
Prüfung Beschwerden	353
Prüfung Ratenzahler	177
Prüfung Gegenverrechnung	163
Prüfung Bestandzinsen	123
Prüfung Nachzahlung	13
Summe	8.491

Neben der gezielten Abarbeitung der oben beschriebenen von der COFAG übergebenen Fälle sind gewährte finanzielle Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG auch Gegenstand von laufend nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung durchgeführten Außenprüfungen und allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen. Bis Dezember 2025 haben die Finanzämter, einschließlich der oben angeführten Prüfungen von Anträgen mit fallspezifischem Handlungsbedarf, bei insgesamt 8.786 Außenprüfungen und allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen Rückerstattungsansprüche von 118,6 Mio. Euro festgestellt.

Auf den Abgabekonten der Finanzämter wurden seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG im Wesentlichen aufgrund von Prüfungsmaßnahmen im Innen- und Außendienst und freiwilligen Rückzahlungen 187 Mio. Euro an rückzuerstattenden finanziellen Maßnahmen und darauf entfallende Zinsen festgesetzt. Davon sind 79,1 Mio. Euro in Einbringung befindlich oder bestritten und weitere 18 Mio. Euro in Insolvenzverfahren verhängen. Weiters wurden bis Dezember 2025 Rückerstattungsansprüche in Höhe von 635 Tsd. Euro wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

